

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 603/16



SSB Söder Schwarz Berlinger		
20. Okt. 2016		EB
		MH

Beschluss

In der Sache

Bettina Reischer-Grad, c/o Nesselhauf Rechtsanwälte, Alsterchaussee 40, 20149 Hamburg
- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Nesselhauf**, Alsterchaussee 40, 20149 Hamburg, Gz.: 1009/16 N/SV/SV

gegen

Burda Senator Verlag GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Frank-Jörg Ohlhorst und Kay Labinsky, Hubert-Burda-Platz 1, 77652 Offenburg

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **SSB Söder, Schwarz, Berlinger PartG mbB**, Arabellastraße 21, 81925 München, Gz.: 1427/16

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer, die Richterin am Landgericht Dr. Gronau und den Richter am Landgericht Dr. Linke am 18.10.2016:

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.
2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Gegenstandswert wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung unterliegt der Zurückweisung, der Antragstellerin steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht zu.

Die umstrittenen Bilder sind gemäß § 23 Abs. 1 Ziffer 1 KUG zulässig veröffentlicht worden. Es handelt sich dabei um Ereignisse aus der Zeitgeschichte, da an der Information, dass die Antragstellerin und Stefan Mross ein Paar sind, ein öffentliches Interesse besteht. Prozessual ist davon auszugehen, dass beide ein Paar sind, die Antragstellerin nimmt dies nicht in Abrede. Die Fotos haben insoweit eine Belegfunktion, auch wenn aus ihnen selbst keine besondere

Zuwendung erkennbar ist, wie sie im Fließtext dann näher ausgeführt wird. § 23 Abs. 2 KUG streitet hier nicht zugunsten der Antragstellerin. Zwar kann grundsätzlich die Privatsphäre des Betroffenen nicht durch einen Dritten geöffnet werden. Es sind jedoch Ausnahmen vorstellbar, ein solcher Ausnahmefall liegt hier vor. Denn hinsichtlich Stefan Mross ist zu berücksichtigen, dass dieser seine Privatsphäre, wie der Kammer aus anderen Verfahren bekannt ist, sehr weit geöffnet hat. Noch in jüngster Zeit hat er bei einer seiner Veranstaltungen Kinderbilder gezeigt. Es ist daher nicht mehr maßgeblich, ob von der Richtigkeit der aus der Anlage AG 8 ersichtlichen Berichterstattung auszugehen ist. An der neuen Beziehung von Stefan Mross besteht ein so überragendes Informationsinteresse, dass sich dies auf die Antragstellerin auswirkt. Es kommt hinzu, dass die Fotos zwar, wovon prozessual auszugehen ist, heimlich entstanden sind, die Antragstellerin sich aber nicht in einer abgeschiedenen Situation befand, sondern sie und Stefan Mross auch von anderen Gästen wahrgenommen werden konnten. Auf den umstrittenen Fotos ist zu erkennen, dass weitere Personen sich in ihrer Nähe aufgehalten haben. Eine Abgeschiedenheit kann die Kammer aus der Anlage K 4 nicht erkennen, da der gezeigte Tisch danach auf der Terrasse stand und zudem von anderen Tischen umgeben war. Ein hinreichender Sichtschutz ist nicht festzustellen.

Aus den obigen Ausführungen folgt, dass die angegriffene Wortberichterstattung ebenfalls zulässig verbreitet wurde. Diese gibt Details wieder, die von anderen Gästen wahrnehmbar waren. Hinsichtlich der Äußerung zu 1.f) ist zu ergänzen, dass Teile der Äußerung Beschreibungen des Hotels sind, die vermutlich allgemein zugänglich sind.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Streitwertfestsetzung aus § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

oder bei dem

Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg
Sievekingplatz 2
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Käfer
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Dr. Gronau
Richterin
am Landgericht

Dr. Linke
Richter
am Landgericht